



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Werner Hoyer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsminister im Auswärtigen Amt

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL +49 (0)3018 17-2449
FAX +49 (0)3018 17-3289

www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 1. März 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Lange, Peer Steinbrück, Michael Roth u.a. und der Fraktion SPD

Bundestagsdrucksache Nr. 17-4857 vom 23.02.11

Titel - Zur Lage der Meinungs- und Pressefreiheit in der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Lammert,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hoyer

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Christian Lange, Peer Steinbrück, Michael Roth, Heinz-Joachim Barchmann, Kerstin Griese, Eva Högl, Dietmar Nietan, Martin Schwanholz, Werner Schieder, Martin Dörmann, Siegmund Ehrmann, Lars Klingbeil, Angelika Krüger-Leißner, Petra Merkel, Ulla Schmidt, Olaf Scholz, Wolfgang Thierse, Brigitte Zypries, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Axel Schäfer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD
- Bundestagsdrucksache Nr.: 17-4857 vom 23.02.11 -

Zur Lage der Meinungs- und Pressefreiheit in der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen. Die Finanz- und Wirtschaftskrise kann nicht bewältigt werden, ohne dass sich die einzelnen Mitgliedstaaten uneingeschränkt den gemeinsamen Grundwerten verpflichtet fühlen. So ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit ausdrücklich in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 11 festgeschrieben.

Das neue Mediengesetz, das das ungarische Parlament kurz vor Beginn der ungarischen EU-Ratspräsidentschaft beschlossen hat, ermöglicht erhebliche Kontroll- und Sanktionierungsrechte gegenüber den Medien und Journalisten. Es stellt einen Angriff auf die Presse- und Meinungsfreiheit und damit gleichermaßen einen Angriff auf ein elementares Grundrecht der Europäischen Union dar. Ungarn ist allerdings kein Einzelfall innerhalb Europas, sondern steht lediglich aufgrund seiner derzeitig exponierten Position im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft im Fokus.

Auch wenn die ungarische Regierung auf Druck der Europäischen Kommission angekündigt hat, einige Elemente des Gesetzes zurück zu nehmen, bleiben zentrale Passagen bestehen, die noch immer eine Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit darstellen. Insofern wäre es besser, wenn die ungarische Regierung das Mediengesetz vollständig zurücknähme.

Dass die Einschränkung von Meinungs- und Medienfreiheiten kein isoliertes Problem Ungarns ist, belegt beispielsweise die Menschenrechtsorganisation „Reporter ohne Grenzen“, die jedes Jahr eine Rangliste von Staaten hinsichtlich der Pressefreiheit aufstellt. Auf dieser Rangliste sind regelmäßig EU-Mitgliedstaaten wie Italien, Griechenland oder Frankreich auf unrühmlichen Plätzen zu finden. Zudem sind Berichte über die Bedrohung und Aushöhlung der Presse-

und Meinungsfreiheit in den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas ebenfalls häufig Bestandteil der öffentlichen Berichterstattung.

Die Sicherung und Fortentwicklung der europäischen Einigung ist durch die Unterwanderung der Presse- und Meinungsfreiheit in europäischen Mitgliedstaaten in Gefahr - dies umso mehr, als die Europäische Union derzeit vor einer ihrer größten inneren Bewährungsproben steht. Der Bundesregierung kommt bei der Aufklärung und Wahrung der europäischen Grundrechte, insbesondere der Meinung- und Pressefreiheit, eine herausragende Stellung innerhalb der Europäischen Union zu.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Wie bewertet die Bundesregierung die Einigung zwischen der ungarischen Regierung und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Rücknahme einzelner Elemente des ungarischen Mediengesetzes?*

Die Bundesregierung begrüßt, dass die ungarische Regierung der Aufforderung der Europäischen Kommission sowie einzelner Mitgliedsstaaten, darunter insbesondere auch Deutschlands, zu einem Dialog zur Überprüfung bemängelter Passagen des ungarischen Mediengesetzes gefolgt ist. Die Umsetzung der von der Europäischen Kommission geforderten Änderungen an dem Mediengesetz wird ebenfalls begrüßt. Allerdings bleiben Fragen offen. Sie konnten aus Sicht der EU-Kommission nicht geklärt werden, da das EU-Recht hierzu keine Vorgaben enthalte.

- 2. Hält die Bundesregierung die Änderungen der ungarischen Regierung für ausreichend um in Ungarn die Meinungsfreiheit, eine freie Presse und eine unabhängige Medienlandschaft zu gewährleisten, die den europäischen Grundwerten, insbesondere der Medien- und Meinungsfreiheit (Art. 11 der EU-Grundrechtecharta), Pluralität und Unabhängigkeit vollständig Rechnung trägt?*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Pressefreiheit gemäß Art. 2 EUV und Art. 11 der Grundrechte-Charta in allen EU-Mitgliedstaaten – unabhängig von der Frage der Eingriffsbefugnisse der Europäischen Kommission – umfassend geschützt werden muss. Der Schutz der Grundrechte bildet das Fundament der europäischen Wertegemeinschaft.

Die Bundesregierung hat Zweifel am ungarischen Mediengesetz geäußert, insbesondere mit Blick auf die Konzeption des neu geschaffenen Medienrates, die Pflicht zur Offenlegung von Quellen

unter bestimmten Voraussetzungen, inhaltliche Vorgaben durch zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verknüpft mit weitreichenden Sanktionsmöglichkeiten und den öffentlich-rechtlichen Sendern obliegenden Zwang zur Übernahme der Nachrichten einer einzigen staatlichen Nachrichtenagentur. Das ungarische Parlament hat am 7. März 2011 vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission geforderten Änderungen das Mediengesetz novelliert. Da einige der genannten Zweifel durch diese Änderungen nicht betroffen sind, hält die Bundesregierung insoweit an ihrer Einschätzung fest.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung zahlreicher ungarischer Medienschaffender und Intellektueller, dass eine Rücknahme einzelner Passagen nicht ausreicht, sondern vielmehr das Gesetz vollständig zurückgenommen werden sollte?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Verfügt die Bundesregierung über eine aktualisierte und standardisierte Berichterstattung zur Lage der Meinungs- und Pressefreiheit in den EU-Mitgliedstaaten?

Die deutschen Botschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union legen alle sechs Monate einen umfassenden Bericht zu der politischen Entwicklung des jeweiligen Mitgliedstaates vor. Darin werden auch, wenn es hierzu konkreten Anlass gibt, Defizite im Bereich der Grundrechte aufgegriffen. Eine regelmäßige Berichterstattung ausschließlich zur Frage der Umsetzung der Presse- und Meinungsfreiheit findet nur statt, sofern hierzu Anlass besteht.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Lage der Meinungs- und Pressefreiheit in den einzelnen 27 EU-Mitgliedsstaaten jeweils ein (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung nimmt kein Grundrechtsmonitoring mit Blick auf die anderen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Sie hat jedoch die Frage der Geltung und Durchsetzung fundamentaler Werte, wie es die Pressefreiheit darstellt, fest im Blick. Die Grundrechte müssen - auch innerhalb der Europäischen Union - geachtet und geschützt werden. Die institutionalisierten Verfahren und Instrumente von Europarat und OSZE haben hierbei eine besondere Bedeutung. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass innerhalb der Europäischen Union grundrechtliche Fragen primär unionsintern gelöst werden sollten. Alles andere könnte die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union als Wertegemeinschaft gefährden.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Lage zur Meinungs- und Pressefreiheit in den EU-Kandidatenstaaten und potenziellen Kandidatenstaaten jeweils ein?

Die EU-Kommission legt in ihren jährlichen Fortschrittsberichten, bzw. Stellungnahmen zu Beitrittsanträgen eine umfassende Analyse der Fortschritte der Beitrittskandidaten- bzw. potentiellen Beitrittskandidatenstaaten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und der Übernahme des EU-Besitzstandes vor. Dabei wird auch die Lage der Meinungs- und Pressefreiheit beurteilt. Die am 9. November 2010 vorgelegten jüngsten Einschätzungen der Kommission beruhen erneut auf einer sorgfältigen Analyse und werden von der Bundesregierung weitestgehend geteilt.

Kandidatenstaat Türkei: Die Bundesregierung erkennt die Bemühungen der türkischen Regierung zur Verbesserung auch der Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit in den letzten Jahren - zuletzt die per Referendum am 12. September 2010 gebilligten Verfassungsänderungen - an. Weitere Reformen in diesem Bereich müssen von der türkischen Regierung noch verwirklicht werden. Dies stellt auch die EU-Kommission in ihrem Fortschrittsbericht vom 9. November 2010 fest. Darüber hinaus kommt es vor allem auf die Anwendung der Reformgesetze in der Praxis an. Die in den letzten Monaten ansteigende Zahl der Festnahmen und Verurteilungen von Journalisten beobachtet die Bundesregierung mit Sorge. Die EU-Kommission stellt in ihrem Fortschrittsbericht fest, dass die Häufigkeit, mit der Journalisten rechtlich belangt werden, und der Druck, der auf die Medien ausgeübt werde, in der Praxis die Pressefreiheit unterminierte. Das türkische Recht enthalte noch keine ausreichenden Garantien für die freie Meinungsäußerung im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Westlicher Balkan (Kandidatenstaaten Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro sowie potenzielle Kandidaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Serbien): Die Bundesregierung teilt die in den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission bzw. deren Stellungnahmen zu Beitrittsanträgen am 9. November 2010 vorgelegte Einschätzung der Lage der Presse und Medien in den Staaten des Westlichen Balkan. Insgesamt wird dort noch zum Teil erheblicher Verbesserungsbedarf festgestellt. Auch in Staaten, in denen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine freie Presse bestehen, deuten Hinweise auf politische Einflussnahme, wirtschaftliche Zwänge der Medien und nicht konsequente juristische Aufarbeitung von Übergriffen auf Journalisten auf Implementierungsdefizite hin. Im „World Press Freedom Index“ 2010 von "Reporter ohne Grenzen" befinden sich die Staaten des Westlichen Balkan zwischen den Plätzen 47 (Bosnien und Herzegowina) und 104 (Montenegro).

Kandidatenstaat Island: Island ist eine funktionierende Demokratie mit starken Institutionen und einem stabilen Verfassungs- und Justizsystem. Die Menschenrechte werden gewahrt, die Presse-

und Meinungsfreiheit ist gewährleistet. Dies wird auch durch die EU-Kommission in ihrem ersten Fortschrittsbericht für Island vom 9. November 2010 festgestellt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung bekannt gewordene Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit in den EU-Mitgliedstaaten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Welche Maßnahmen stehen der Bundesregierung gegenüber bekannt gewordenen Verletzungen von Meinungs- und Pressefreiheit in EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung, um diese zukünftig zu vermeiden bzw. zu verhindern?

Die Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich geworden ist, wird auf EU-Ebene primär durch die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge überwacht. Alle Mitgliedstaaten dieser Werte- und Verantwortungsgemeinschaft haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Grundrechte zu achten. Die Bundesregierung wird in jedem einzelnen Fall, in dem sie fundamentale Grundrechte für gefährdet hält, unter Berücksichtigung der Souveränität jedes einzelnen Mitgliedstaates auf den Schutz der Grundrechte hinwirken.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung auf europäischer Ebene ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die Meinungsfreiheit und Medienfreiheit in den europäischen Mitgliedstaaten sicherzustellen?

Die Bundesregierung hat sich stets für eine Stärkung des Grundrechtsschutzes auf der europäischen Ebene eingesetzt und wird dies auch künftig fortsetzen. So geht die Grundrechte-Charta der EU maßgeblich auf deutsche Initiative zurück. Diese garantiert in ihrem Artikel 11 die Meinungs- und Medienfreiheit.

Mit Blick auf die ungarischen Mediengesetze hat die Bundesregierung die ungarische Regierung seit Bekanntwerden der Gesetzesentwürfe mehrfach aufgefordert, hierzu den Dialog mit der EU-Kommission zu führen und die Gesetze auf Konformität mit europäischen Rechtsstandards zu überprüfen.

10. Welche möglichen Auswirkungen und Konsequenzen bestehen aus Sicht der Bundesregierung für die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen deutschen Unternehmen, insbesondere Medienunternehmen in Bezug auf die Bedrohung der Meinungs- und Pressefreiheit in den EU-Mitgliedstaaten?

Die politische Bewertung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine generelle Schlussfolgerung auf etwaige Auswirkungen auf deutsche Medienunternehmen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig sind, ist nicht möglich.

11. Welche möglichen Auswirkungen und Konsequenzen bestehen aus Sicht der Bundesregierung für die in Ungarn ansässigen deutschen Unternehmen, insbesondere Medienunternehmen, infolge des ungarischen Mediengesetzes in Bezug auf Meinungs-, Presse- und Niederlassungsfreiheit?

Die angekündigte Änderung im ungarischen Mediengesetz, dass ausländische Medienunternehmen auf Grundlage des Herkunftslandsprinzips von Sanktionen nach dem ungarischen Mediengesetz auszunehmen sind, wird von der Bundesregierung begrüßt und führt zu einer Erleichterung für in Ungarn tätige ausländische Medienunternehmen. Zu den in Ungarn niedergelassenen Unternehmen, die sich im Besitz ausländischer, auch deutscher Firmen befinden, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen im Falle, dass deutschen Unternehmen Nachteile infolge des ungarischen Mediengesetzes erwachsen?

Den Unternehmen steht im Falle von Sanktionen nach dem ungarischen Mediengesetz der Rechtsweg in Ungarn zur Überprüfung der Entscheidung offen. Sollte dieser ausgeschöpft sein, wäre unter Umständen auch ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft sowie eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zulässig. Die Bundesregierung wird sich wie bisher für eine faire und rechtsstaatliche Behandlung deutscher Unternehmen einsetzen.

13. Welche möglichen Änderungen im Sekundärrecht der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) sind möglicherweise erforderlich, um Widersprüche nationaler Regelungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber EU-Grundrechtsbestimmungen zukünftig zu vermeiden?

Änderungen im Sekundärrecht der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Richtlinie über audio-visuelle Mediendienste, sind in diesem Zusammenhang aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Wichtig ist, dass nationale Mediengesetze im Einklang sowohl mit der besagten Richtlinie als auch mit dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit stehen und dass effektiver Rechtsschutz im Falle der Verletzung fundamentaler Grundrechte und -werte gewährt wird.